

ERLAUBNIS

zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie

Aufgrund des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.02.1939 (RGBl. I S. 251) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vom 18.02.1939 (RGBl. I S. 259) - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - wird

Frau Annemarie Jakob

geb. am 25.09.1943

mit Wirkung vom 21.12.1999 die Erlaubnis erteilt, die Heilkunde am Menschen - beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie - berufsmäßig auszuüben, ohne als Arzt bestallt zu sein.

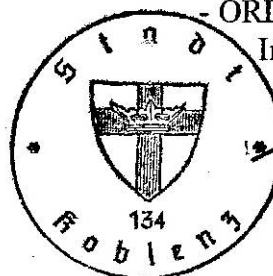
Mit dieser Erlaubnis ist das Recht verbunden, gemäß § 1 Absatz 3 des Heilpraktikergesetzes die Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“ zu führen.

Koblenz, den 25.01.2000

STADTVERWALTUNG KOBLENZ

- ORDUNGSAMT -

Im Auftrage



(Henritzi)